

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl. halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmonde-Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Insertate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels.)

Laibacher Zeitung.

Kaisersches Diplom

zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie.

Wir Franz Joseph I. von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich,
König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venetien, von Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich &c. &c.
thun hiemit Federmann zu wissen:

Nachdem Unsere Vorfahren glorreichen Andenkens in welcher Sorgfalt in Unserem durchlauchtigsten Hause eine bestimmte Form der Erbfolge aufzurichten bestrebt waren, hat die von weiland Seiner k. k. Apostolischen Majestät Kaiser Karl dem VI. am 19. April 1713 endgültig und unabänderlich festgesetzte Successionsordnung in dem unter dem Namen der pragmatischen Sanktion bekannten, von den gesetzlichen Ständen Unserer verschiedenen Königreiche und Länder angenommenen, in Kraft bestehenden Staats-, Grund- und Hausgesetze, ihren Abschluß gefunden.

Auf der unerschütterlichen rechtlichen Grundlage einer bestimmten Erbfolge-Ordnung und der mit den Gerechtsamen und Freiheiten der obbenannten Königreiche und Länder in Einklang gebrachten Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit ihrer verschiedenen Bestandtheile, hat die in Folge von Staats- und völkerrechtlichen Verträgen seither erweiterte und erstarke österreichische Monarchie die auf dieselbe eindringenden Gefahren und Angriffe, gestüst und getragen von der Treue, Hingebung und Tapferkeit ihrer Völker, siegreich bewältigt.

Im Interesse Unseres Hauses und Unserer Unterthanen ist es Unsere Regentenpflicht, die Machtstellung der österreichischen Monarchie zu wahren und ihrer Sicherheit die Bürgschaften klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens zu verleihen. Nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit Unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres untheilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, können diese Bürgschaften im vollen Maße gewähren.

In Berücksichtigung, daß die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen und einträchtigen Zusammenwirkens durch die Gleichheit Unserer Unterthanen vor dem Gesetze, die Allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit und die Allen obliegende gemeinsame und gleiche Wahr- und Steuerpflichtigkeit, durch die Beseitigung der Frohnen und die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie in Unserer Monarchie sich erweitert und gekräftigt haben; — in Erwägung ferner, daß bei der Konzentrierung der Staatsgewalt in allen Ländern des europäischen Festlandes die gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben für die Sicherheit Unserer Monarchie und die Wohlfahrt ihrer einzelnen Länder eine unablässliche Nothwendigkeit geworden ist, — haben Wir, zur Ausgleichung der früher zwischen Unseren Königreichen und Ländern bestandenen Verschiedenheiten und behufs einer zweckmäßig geregelten Theilnahme Unserer Unterthanen an der Gesetzgebung und Verwaltung auf Grundlage der pragmatischen Sanktion und Kraft Unserer Machtvollkommenheit Nachstehendes als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz zu Unserer eigenen, so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachkommen in der Regierung zu beschließen und zu verordnen befunden:

I. Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes, ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von Uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.

II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Kreditwesen, über die Zölle und Handelssachen; ferner über die Grundsätze des Bettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens; über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden, sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, gemäß Unserer Entschließung vom 17. Juli 1860; deßgleichen die Konvertirung bestehender Staatschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staats Eigenthumes, nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet werden soll; — endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staats-Rechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanziebarung unter Mitwirkung des Reichsrathes zu erfolgen hat.

III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in Unseren übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden.

Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Kompetenz des gesammten Reichsrathes zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für Unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten Wir Uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Buziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen.

Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der Kompetenz des Reichsrathes nicht vorbehalteten Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte.

IV. Dieses Kaiserliche Diplom soll sofort in den Landes-Archiven Unserer Königreiche und Länder aufbewahrt, seiner Zeit in die Landesgesetze im authentischen Texte und in den Landessprachen eingetragen werden. Unsere Nachfolger haben dasselbe Diplom fogleich bei Ihrer Thronbesteigung in gleicher Weise mit Ihrer Kaiserlichen Unterschrift versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen, wo dasselbe in die Landesgesetze einzutragen ist.

Urkund dessen haben Wir Unsere Unterschrift beigelegt, Unser kaiserliches Insiegel beidrücken lassen und die Aufbewahrung dieses Diploms in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive anbefohlen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 20. Oktober im Eintausend achthundert sechzigsten, Unserer Regierung im zwölften Jahre.

Franz Joseph m. p.

Graf Nechberg m. p.

Amtlicher Theil.

Se. R. R. Apostolische Majestät haben die nachfolgenden Allerhöchsten Handschreiben zu erlassen geruht:

Lieber Graf Nechberg! Im Nachhange Meines heute veröffentlichten Diploms zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, habe Ich die Zahl der von den Landtagen zu entsendenen Reichsräthe auf hundert zu erhöhen befunden.

Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Länder hat im Verhältnisse der Ausdehnung, Bevölkerung und Besiedlung derselben zu geschehen.

Die hierauf bezüglichen Bestimmungen, ebenso wie alle Veränderungen und Modifikationen, welche in den früheren, den Reichsrath betreffenden Patenten und Erlässen durch Meine seitveröffentlichten Entschließungen eingetreten sind, sind in einem organischen Reichsraths-Statute zusammenzufassen und Meiner Genehmigung zu unterbreiten.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Herr Erzherzog Wilhelm! In dem Ich beschlossen habe, das bisherige Armee-Ober-Kommando in ein Kriegsministerium umzuwandeln und mit der Leitung derselben den Feldmarschall-Lieutenant Grafen Degenfeld-Schomburg provisorisch zu betrauen, ernenne Ich Euer Liebden unter Bezeugung Meiner vollen Zufriedenheit mit Ihrer stets behältigten unermüdet eifigen Dienstleistung zum Feld-Artillerie-Direktor bei der Armee im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Herr Erzherzog Albrecht! Euer Liebden an Mich gerichtete Bitte mit wahrer Anerkennung genehmigend, habe Ich Sie zum Kommandanten des achten Armeekorps ernannt, und sehe Sie hiervon in Kenntniß.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Feldzeugmeister Ritter v. Benedek! Ich finde Sie von der Leitung der politischen Verwaltung und des Landes-General-Kommando in Meinem Königreiche Ungarn unter Bezeugung Meiner vollen Zufriedenheit zu entheben, und mit Belassung in Ihrer bisherigen Eigenschaft als General-Quartiermeister und Chef des General-Quartiermeisterstabes, mit dem Armee- und Landes-General-Kommando in Meinem lombardisch-venetianischen Königreiche, in Kärnten, Krain, Tirol und im Küstenlande zu betrauen.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Thun! Ich finde Mich bestimmt, Sie von der Leitung des Ministeriums für Kultus und Unterricht in Gnaden zu entheben und Sie in Meinem ständigen Reichsrath zu berufen. Zugleich verleihe Ich Ihnen in Anerkennung Ihrer vorzüglichen Dienste das Großkreuz Meines Leopold-Ordens taxfrei.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Nádasdy! In Folge des von Ihnen gestellten Ansuchens um Erhebung von der Leitung des Justizministeriums, finde Ich Sie von diesem Posten in Gnaden zu entheben, und verleihe Ihnen in Anerkennung der auf demselben geleisteten ausgezeichneten Dienste das Großkreuz Meines Leopold-Ordens taxfrei. Zugleich ernenne Ich Sie zum Vize-Präsidenten Meines ständigen Reichsrathes.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Freiherr von Thierry! Indem Ich Sie auf Ihren Wunsch von der Leitung des Polizeiministeriums in Gnaden enthebe, verleihe Ich Ihnen in Anerkennung Ihrer vorzüglichen Dienste Meinen Orden der eisernen Krone erster Klasse taxfrei, und finde Sie in Meinem ständigen Reichsrath zu berufen.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Nechberg! Im Zusammenhange mit Meinem heute erlossenen Entschließungen über die definitive staatsrechtliche Gestaltung Meiner Monarchie, finde Ich Mich bewogen, die Ministerien des Innern, der Justiz und des Kultus als allgemeine Zentralbehörden aufzuheben, indem Ich gleichzeitig Meine königlich ungarische Hofkanzlei und Meine siebenbürgische Hofkanzlei wieder herstelle und die oberste Leitung der administratio-politischen Angelegenheiten der anderen Länder der Monarchie einem Ministerium zuweise, welches den Namen „Staatsministerium“ und dessen Chef den Titel „Staatsminister“ zu führen hat.

Mein ungarischer Hofkanzler ist Mitglied des Ministerrathes.

Die administrativen Angelegenheiten des Ministeriums für Kultus und Unterricht werden dem Staatsministerium und den betreffenden Kanzleien zugewiesen. Doch soll gleichzeitig ein Rath des öffentlichen Unterrichtes gebildet werden, welcher die wissenschaftlichen und didaktischen Aufgaben zu verhandeln und zu vertreten haben und Meinem Ministerrathe eben so wie allen administrativen Behörden in dieser Beziehung als Beirath zu dienen haben wird.

Hinsichtlich der Justiz-Angelegenheiten und Rechtsprechung in Meinem Königreiche Ungarn bin Ich entschlossen, die königliche Kurie unter Vorfig des Judex curiae in Pesth wieder einzugezen, für Meine übrigen Länder aber, unter thunlichster Beschränkung der Appellation auf zwei Instanzen, einen Kassationshof in Wien zu bestellen, dessen Präsident im Ministerrathe die Interessen und den Standpunkt der Justiz zu vertreten haben wird. Die Vertretung der ungarischen Justiz-Angelegenheiten hat im Ministerrathe auf Grundlage der Anträge des Judex curiae, durch Meinem ungarischen Hofkanzler zu geschehen.

Die Vertretung der volkswirtschaftlichen und Handels-Angelegenheiten der Monarchie wird in Meinem Ministerrathe durch einen Handelsminister stattfinden. Über den Wirkungskreis derselben, der kein eigentlich administrativer zu sein hat, behalte Ich Mir Meinem Entschließungen vor.

Bis zur definitiven Durchführung der neuen Organisation haben die Geschäfte in gewohnter Weise fortgeführt zu werden.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Golkowski! Aus Anlaß der Umstaltung, welche in der Einrichtung des Ministeriums des Innern gemäß Meinem heute erlassenen Handschreibens einzutreten hat, ernenne Ich Sie zu Meinem Staatsminister.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Freiherr v. Mécsey! Indem Ich den Freiherrn v. Thierry auf seinen Wunsch seines Postens in Gnaden enthebe, ernenne Ich Sie zu Meinem Minister der Polizei.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Feldmarschall-Lieutenant Graf Degenfeld. Ich finde Sie von dem, zu Meinem vollen Zufriedenheit geführten Kommando der Armee in Meinem lombardisch-venetianischen Königreiche zu entheben, und ernenne Sie provisorisch zu Meinem Kriegsminister.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr v. Mansoumet m. p.

Lieber Freiherr von Bay! Ich ernenne Sie zu Meinem ungarischen Hofkanzler.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Sektions-Chef Ritter von Lasser! Ich ernenne Sie zu Meinem Minister, und haben Sie einstweilen die in Folge Rücktritts des Grafen Nádasdy erledigte Leitung des Justizministeriums zu übernehmen, bis die von Mir angeordnete Reform in der Zentral-Leitung des Justizwesens durchgeführt sein wird.

Zugleich verleihe Ich Ihnen die geheime Rathswürde mit Nachsicht der Taten.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Reichsrat Graf Szécsen! Ich ernenne Sie zu Meinem Minister unter gleichzeitiger Verleihung der geheimen Rathswürde mit Nachsicht der Taten.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Golkowski! Nachdem Ich durch Meinene Entschließungen vom heutigen Tage die Grundsätze ausgesprochen habe, nach welchen von nun an durch die Landtage und den Reichstag alle Länder Meiner Monarchie an den Angelegenheiten der Gesetzgebung mitzuwirken haben, brausige Ich Sie. Mir unverweilt die Entwürfe für die, auf dieser Grundsatzlage zu erlassenden Landesordnungen und Statute zu unterbreiten.

Sie haben dabei zur unabänderlichen Richtschnur zu nehmen, daß in den Landtagen alle Stände und Interessen jedes einzelnen Landes in angemessenem Verhältnisse vertreten werden, damit auf diese Weise die Rechte und Freiheiten der treuen Stände Meiner Länder, nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entwickelt, erweitert und mit den Interessen der Gesamt-Monarchie in Einklang gebracht werden. Insbesondere haben die Landesordnungen und Statute den betreffenden Ländern das Recht zu sichern, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in Betreff jener Gegenstände mitzuwirken, welche zur Kompetenz der Landtage gehören; ferner das Recht, sich in allen, die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes betreffenden Gegenständen an Mich zu wenden, Wünsche und Anträge unmittelbar oder mittelbar vorzubringen über die kundgemachten gesetzlichen Anordnungen und Errichtungen, in Beziehung auf ihre besondere Einwirkung auf das bezügliche Land, Anträge zu stellen, über besondere Landesangelegenheiten zu beraten und Beschlüsse zu fassen, über die Ausbringung der für innere Landesbedürfnisse nötigen Mittel zu beschließen, deren Verwendung zu kontrollieren und mit dem Landesvermögen selbstständig zu gebaren. Nach Erlassung und Bekündigung der Landesordnungen und Statute haben Sie Mir hinsichtlich des Zeitpunktes der einzuberuhenden Landtage unverzüglich Ihre Anträge zu stellen.

Ich beauftrage Sie ferner, in kürzester Frist die Anträge zur Durchführung des Grundsatzes der Trennung der Justiz von der Administration, die Entwürfe über die Gemeindeordnungen und die Gutsgebiete und die Einrichtungen der Selbstverwaltung in Kreisen und Bezirken ausarbeiten zu lassen und Meiner Entscheidung zu unterziehen.

Sie haben die Veröffentlichung und Kundmachung der, im Einklange mit obigen Grundsätzen, von Mir genehmigten Landesordnungen und Statute für Meine Herzogthümer Steiermark, Kärnten, Salzburg und Meine gefürstete Grafschaft Tirol einzuleiten.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Freiherr v. Bay! Indem Ich im Sinne Meines heute erlassenen Diplomes zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie die verfassungswidrigen Institutionen Meines Königreichs Ungarn wieder in's Leben rufe, haben Sie

Mit über den Zeitpunkt der Einberufung des Landtages, den Ich möglichst beschleunigt wissen will. Ihre Anträge zu stellen, da es Meine Absicht ist, die definitive Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Meines Königreiches Ungarn je eher im Sinne der Gesetze durch Erlassung eines Diplomes und durch Meine Krönung zu besiegen.

Es hat für die Zukunft der althergebrachte Grundsatz des ungarischen Staatsrechts, daß die gesetzgebende Gewalt, d. i. das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern, auszulegen oder aufzuheben, nur von dem gesetzlichen Landesfürsten in Gemeinschaft mit dem Landtage ausgeübt und außerhalb desselben nicht zur Geltung gebracht werden soll, in Meinem Königreiche Ungarn rücksichtlich der Kompetenz des ungarischen Landtages mit alleiniger Ausnahme jener Gegenstände wieder in Wirklichkeit zu treten, über deren Behandlung durch den Reichsrath Mein heute veröffentlichtes Diplom die bezüglichen Bestimmungen enthält.

Iudem Ich für die Einberufung des nächsten ungarischen Landtages die durch den dritten Geschäftskittel 1808 in Betreff der Form und Art seiner Zusammensetzung festgestellten Bestimmungen mit Berücksichtigung der einzelnen Korporationen seither durch spätere Gesetze verliehenen speziellen Beschickungsrechte zur Grundlage genommen wissen will, und in Betreff der unverkennbar nothwendigen und durch wiederholte Landtagsbeschlüsse und Gesetze vorbehalteten definitiven Organisation des Landtagstörpers die Berathung an den ersten ungarischen Landtag verweise: ist es dennoch Mein fester Wille, nach Aufhebung der Privilegial-Stellung des Adels, Einführung der Aemter- und Besitzfähigkeit für alle Klassen ohne Unterschied der Geburt, nach Befestigung der bürgerlichen Freiheiten und Leistungen, ebenso wie im Sinne der Einführung der allgemeinen Wehr- und Steuerpflicht, unter den von Mir für den nächsten Landtag provisorisch festzustellenden Bestimmungen, in früherer Zeit nicht wahlberechtigte Klassen Meiner Unterthanen des Königreiches Ungarn an den Landtagswahlen Theil nehmen zu lassen, indem Ich die diesen Klassen durch die Geschäftskittel 8., 9., 10. und 13. des Landtages 1847/48 zugesprochenen Rechte neuerdings anerkenne und bestätige, in Betreff der übrigen an diesen Landtag gebrachten Gesetze aber, die mit Meinem heute erlassenen Diplom und Meinem Entschließungen im Widerspruch stehen, die landständische Revision und Aufhebung vorbehalte.

Um Meine Entschlüsse über die provisorische Wahlordnung gebörig vorzubereiten, hat je eber unter dem Vorsitze des Kardinal-Primas von Ungarn eine Berathung in Gran zusammenzutreten, welche mit Männern einzuleiten ist, die durch amtliche oder bürgerliche Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste und öffentliches Vertrauen hervorragen, und hinsichtlich welcher mit Bezug auf die Zahl und die Personen der zu derselben beizuziehenden Mitglieder Sie sich mit dem Primas in das Einvernehmen zu setzen und Mit Ihre beiderseitigen Anträge zu unterbreiten haben. Diese Kommission hat Mir im Wege Meiner ungarischen Hofkanzlei ihre Vorschläge zu unterbreiten, indem Ich Mir vorbehalte, derselben die Fragen, welche hinsichtlich eines provisorischen Wahlgesetzes für den nächsten Landtag zu lösen sind, näher bezeichnen zu lassen. Insbesondere wird sie mit Rücksicht auf die anerkannte Unzulänglichkeit der früheren landständischen Stellung der königlichen Freistädte im Sinne wiederholter königlicher Propositionen und des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1843/44 schon für den nächsten Landtag Ihre Anträge zu stellen haben.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Freiherr v. Bay. Indem Ich im Sinne Meiner heute veröffentlichten Entschlüsse die verfassungsmäßigen Institutionen Meines Königreiches Ungarn und die diesem Lande von Altersher auf Grundlage mannigfacher Gesetze, Diplome und Zusicherungen zukommende politische und Justizverwaltung wiederherstelle und gleichzeitig im Sinne des Artikels 11. vom Jahre 1741, für die Behandlung und Vertretung der ungarischen Angelegenheiten durch Ungarn in Meinem Gesamt-Ministerium Sorge trage, haben Sie Mir in Betreff der Besetzung der Stellen des obersten Landrichters und des Tavernicus unverzüglich Ihren Vorschlag zu unterbreiten.

Insolange kein Statthalter für Ungarn ernannt wird, hat der Tavernicus das Präsidium der Statthalterei zu führen und die Leitung der ganzen politischen Administration zu übernehmen.

Für die innere Verwaltung des Landes wird die königliche Statthalterei, im Sinne der Artikel 97, 98, 101, 102 v. Jahre 1723 unter Beachtung der, für alle Klassen der Staatsbürger durch den Artikel 5 v. Jahre 1843/44 ausgesprochenen Aemterfähigkeit wiederhergestellt, über deren Organisation im Sinne des Artikels 17 v. Jahre 1790 Mir die Anträge mit möglichster Beschleunigung vorzulegen sind.

Wien am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Freiherr v. Bay. Da es Meine Absicht ist, die gesamme Gerichtsverwaltung Meines Königreiches Ungarn wieder innerhalb dieses Königreiches zu verlegen, so wird Mein Index Curiae Mir mehrere geeignete Persönlichkeiten als Mitglieder der königlichen Kurie vorzuschlagen haben, die unter seinem Vorsitze und unter Zugabe anderer kompetenter Persönlichkeiten vor Allem die Fragen d. r. Organisation der ungarischen Justizpflege zu berathen und Mir ihre Anträge in dieser Beziehung ungesäumt im Wege Meiner ungarischen Hofkanzlei zu unterbreiten haben, wobei es selbstverständlich ist, daß im Interesse der Sicherheit des Besitzes und der Stätigkeit der Privatrechtsverhältnisse alle Bestimmungen und Einrichtungen des bürgerlichen und Strafrechts insolange in voller Wirksamkeit zu bestehen haben, als nicht in Betreff derselben im Wege der Gesetzgebung die allfälligen Veränderungen vereinbart werden.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Freiherr v. Bay. Da die Wiederherstellung der früheren ungarischen Komitatsverfassung eine nothwendige Folge Meiner heutigen Entschlüsse in Betreff der Wiederbelebung der verfassungsmäßigen Einrichtungen Meines Königreiches Ungarn ist und dieselbe schon durch Mein Handschreiben vom 19. April d. J. in Aussicht gestellt wurde, haben die alten Komitatsbegrenzungen wieder in's Leben zu treten.

Sie haben Mir demgemäß unverzüglich Ihre Anträge in Betreff der Erneuerung der Komitatsoberhöerde zu unterbreiten.

Die definitive Koordinierung und Organisation der Komitate bleibt der Verhandlung mit dem nächsten ungarischen Landtage vorbehalten.

Bis dorthin haben die Obergemeine zur Verhandlung der administrativen Geschäfte des Komitats Ausschüsse aus den Angehörigen des Komitats zu bilden und den Komitatsmagistrat einzusetzen.

Über die Art der Bildung dieser Komitatsausschüsse, eben so wie über die Zahl ihrer Mitglieder bei der die verschiedenen Stände und Elemente der Bevölkerung billig berücksichtigt werden müssen, endlich in Betreff der Art der Behandlung der Administrativgeschäfte und der Art der Einziehung der Komitatsmagistrate haben Sie mit Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse der Komitate unverzüglich den Antrag einer Justifikation zu unterbreiten, welche bis zum Zustandekommen eines definitiven Gesetzes als Norm des Vorgehens zu dienen haben wird.

Wien am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Freiherr v. Bay. Indem Ich im Nachhange Meiner unter heutigem Datum erlossenen Entschlüsse die ungarische Sprache als Geschäft- und Amtssprache aller politischen und Gerichtshöuden Meines Königreiches Ungarn im inneren Dienste sowohl, als im gegenseitigen Verkehre wiederherstelle, verordne Ich zugleich, daß den städtischen wie den ländlichen Gemeinden die Wohl der Geschäftssprache ihrer Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten freistehen, daß es ferner Jedermann unbekommen bleibe, in den Komitats-, städtischen und Gemeindeversammlungen sich jeder der im Lande üblichen Sprachen zu bedienen, und in jeder derselben Eingaben oder Bittschriften an die Behörden einzutreten, deren Erledigung in derselben Sprache zu geschehen haben wird; daß endlich die Justiz- und politischen Verwaltungsbeamten jeder Art Verordnungen und Befehle, welche unmittelbar an die Gemeinden ergehen, in jener Sprache zu verfassen haben, welche die Geschäftssprache ihrer Gemeindeangelegenheiten ist.

In Bezug auf die Unterrichtssprache bei der Universität in Pesth finde Ich Mich bewogen, im Grundsatz auszusprechen, daß der Stand der Sachlage vor dem Jahre 1848 als Ausgangspunkt dienen solle. Da aber die allgemeinen Interessen des höheren wissenschaftlichen Unterrichts eine eingehende Prüfung und volle Würdigung erfordern, sind die Auslösen des Kardinal-Primas von Ungarn und des betreffenden Lehrkörpers einzuhören und hat die königliche ungarische Statthalterei, bezüglich der mitgültigen Erledigung dieses Gegenstandes, Mir einen motivirten Antrag zu stellen, bis dahin aber zu veronlassen, daß die Vorlesungen an der Pester Universität mit thunlichster Anwendung des durch Mich festgestellten Grundzuges und aller Beschleunigung eröffnet werden mögen.

In Bezug auf die Lehrsprache an den Gymnasien hat Meine ungarische Statthalterei die bezüglichen kirchlichen Würdenträger und polnischen Bewohner, ferner die Lehrkörper dieser Unterrichtsanstalten selbst über die Frage zu hören, ob und welche Modifikationen in der bei derselben üblichen Unterrichtsspra-

che sich als nothwendig oder wünschenswert darstellen, und hat sodann ungesäumt ihre Anträge im Wege Meiner ungarischen Hofkanzlei, Mir zu unterbreiten.

Schließlich erkläre Ich Meinen festen Entschluß auf diesem Gebiete, wie auf allen, wo sich die Interessen der verschiedenen Sprachen und Nationalitäten berühren, eben so jedem wie immer gearteten Zwange oder Drucke, als auch jedem unbefugten Hervorruhen, Fördern und Verbittern nationaler oder sprachlicher Gegensätze auf das Entscheidendste entgegen treten zu wollen.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Freiherr von Bay. Indem Ich durch Meine heutigen Entschlüsse die verfassungsmäßigen Einrichtungen Meines Königreiches Ungarn wieder in's Leben rufe, ist es Meine entschiedene Absicht ebenso wie Meine Regentenpflicht, dafür zu sorgen, daß dieser Übergang zu einer erneuten administrativen und legislativen Gestaltung ohne Eintrag und Nachtheil für die Stätigkeit der Verwaltung und Rechtspflege vor sich gehe. Demgemäß haben alle bestehenden Behörden, Aemter und Gerichtshöfe insolange ihre Wirksamkeit fortzusetzen, bis sie nicht durch die neuen Organe ersetzt sind, und ist ihren Anordnungen, Befehlen, Weisungen oder Richtersprüchen unverweigert von Jedermann Folge zu leisten; ebenso haben alle bestehenden Verordnungen und namentlich alle zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen jeder Art in voller Kraft fortzubestehen und sind mit voller Entscheidlichkeit zu handhaben, insofarne und insolange die Verordnungen nicht durch Meine seither erlassenen oder zu erlassenden Anordnungen, die zivil- und kriminalrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen aber im Wege landständischer Verathung und Vereinbarung modifizirt sein werden.

Hievon haben Sie alle Behörden Meines Königreiches Ungarn im Wege Meiner ungarischen Statthalterei zu verstündigen, der die strengste Handhabung Meiner Befehle in dieser Hinsicht obliegt.

Wien am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Freiherr v. Solčević. Ich habe durch Mein heute erlassenes Diplom zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie die Grundsätze ausgesprochen, nach welchen von nun an alle Länder derselben durch die Landtage und den Reichsrath an den Anlässen der Gesetzgebung mitzuwirken haben.

Da demzufolge eine Vertretung Meiner Königreiche Kroaten und Slavonien einzutreten hat, haben Sie, mit Rücksichtnahme auf die bestehenden verfassungsmäßigen Einrichtungen und auf die, in früherer Zeit politisch nicht berechtigten Klassen Meiner kroatisch-slavonischen Unterthanen, Mir den Vorschlag der Zusammensetzung der kroatisch-slavonischen Vertretung einzureichen, die mit möglichster Beschleunigung auf Grundlage der von Mir zu erlassenden Bestimmungen zusammenzutreten und namentlich über die Frage der Verhältnisse dieser Länder zum Königreiche Ungarn, welche Ich der Berathung und Verständigung der kroatisch-slavonischen Vertretung und des ungarischen Landtages, vorbehaltlich Meiner Entscheidung und Sanktion zuweise, die Wünsche und Ansichten dieser Königreiche auszusprechen haben wird.

In Betreff der Form und Zusammensetzung dieser Vertretung ist eine Berathung mit Männern einzuleiten, welche durch amtliche oder bürgerliche Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste oder öffentliches Vertrauen hervorragen.

Für jetzt habe Ich gleichzeitig angeordnet, daß in dem, in Meinem Staatsministerium bestehenden kroatisch-slavonischen Departement Angehörige dieser Länder verwendet werden.

Wien am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Rechberg. Da Mein Großfürstentum Siebenbürgen sich auf Grundlage einer, dem ungarischen Staatsrecht analogen Kompetenz seitens eines Landtages erfreue, die Aushebung der Exemptions-Stellung des Adels, der Frohnen und bürgerlichen Leistungen, und die Feststellung gleicher bürgerlichen Pflichten und Rechte für alle Klassen der Bewohner des Landes, bei dem eigenhümlichen Charakter der früheren siebenbürgischen Verfassung, aber tief greifende Veränderungen nothwendig machen, so hat Mir siebenbürgischer Kanzler eine Berathung mit Männern der verschiedenen Nationalitäten, Konfessionen und Stände einzuleiten, welche durch amtliche oder bürgerliche Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste und öffentliches Vertrauen hervorragen. In dieser Berathung sind die Fragen der Feststellung und Organisierung einer, ebenso den Ansprüchen der früher berech-

tigten Konfessionen, Nationen und Stände, wie den Anforderungen der früher an den politischen Berechtigungen nicht teilhabenden Nationalitäten, Konfessionen und Klassen angemessenen Vertretung des Landes zu erwägen, und sind die bezüglichen Anträge Mir mit möglichster Beschleunigung zu unterbreiten.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Nechberg! Da die Wünsche und staatsrechtlichen Ansprüche Meines Königreiches Ungarn in Betreff der Wieder-Einverleibung der serbischen Wojwodschaft und des Temeser Banates ebenso wie die Wünsche und Ansprüche Meiner seit Alters her mit Privilegien und gesetzlichen Exemptionen versehenen serbischen Unterthanen ernste Würdigung erfordern, da endlich die vielfach abweichenden verschiedenen Ansichten der übrigen Bewohner der serbischen Wojwodschaft und des Temeser Banates gleichfalls eine eingehende Prüfung und Erwägung in Anspruch nehmen, habe Ich beschlossen, einen Kommissär in der Person Meines F.M. Grafen Alexander Mensdorff-Pouilly auszusenden, der nach Anhörung hervorragender Persönlichkeiten aller Nationalitäten und Konfessionen Mir seinen Bericht je eher zu erstatten und den Vorichlag einer allseitig befriedigenden Regelung zu unterbreiten haben wird. Die nöthigen Instruktionen für diesen Kommissär sind Mir durch Mein Ministerium alsbald vorzulegen.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Goluowski! Um in Betreff der Unterrichtssprache an der Kroaker Universität mit Hinblick auf deren bestandene Einrichtung, bevor Krakau mit Meinem Reiche in Verband getreten ist, und mit Rücksicht auf die in ihrer dermaligen Stellung begründeten Anforderungen eine zweckentsprechende Ausgleichung der in dieser Richtung fandgewordenen Wünsche mit den allgemeinen Interessen des höheren Unterrichtes und mit den anerkannten Bedürfnissen der Bevölkerung zu treffen, trage Ich Ihnen auf, über die erforderlichen Maßnahmen nach Vernehmung von Fachmännern und sonstigen mit den Verhältnissen der genannten Universität vertrauten Personen Mir baldigst Ihre Anträge vorzulegen.

Nachdem ferner die in Meinen Handschriften vom 9. Dezember 1854 getroffene Bestimmung wegen angemessener Berücksichtigung der Landessprachen beim Unterrichte in den Gymnasien Meiner Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau nicht vollends in einer den Bedürfnissen der Bevölkerung billige Rechnung tragenden Weise zur Durchführung gekommen ist, haben Sie Mir nach Vernehmung von Männern des Faches beider Nationalitäten auf Grundlage der mit dem bezogenen Handschriften festgesetzten leitenden Normen die gegebenen Anträge zu stellen, wobei Sie zugleich auch jene allfälligen Modifikationen bei Einrichtung des Unterrichtes in den Ober- und Unter-Realschulen in reifliche Erwägung zu ziehen haben, welche in Beziehung auf die Unterrichtssprache sich als in einem wahrhaften Bedürfnisse begründet, darstellen.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben laut Allerhöchsten Handschreibens vom 20. Oktober d. J. den ständigen Reichsrath Ladislaus v. Szögyény-Marić zum zweiten ungarischen Hofkanzler allergräßt zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostol. Majestät haben den General der Kavallerie Fürsten Franz Liechtenstein unter Belassung in der Eigenschaft als General-Kavallerie-Inspektor mit dem Landes-General-Kommando im Königreiche Ungarn zu betrauen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsgymnasium zu Hermannstadt, Josef Hillebrand, zum wirklichen Lehrer an der selben Lebranstalt ernannt.

Heute wird in deutschem und zugleich slovenisch-m. Texte ausgegeben und versendet:

Verordnungen der k. k. Landesbehörden für das Herzogthum Krain. Jahrgang 1860. XVII. Stück.

Inhalts-Uebersicht:

51. Erlass der k. k. Landesregierung für Krain vom 30. September 1860,

Nr. 12.711, betreffend die Abänderungen in der Instruction zur Durchführung der Militär-Stellvertretungs-Botschaft.

52. Erlass der k. k. Landesregierung für Krain vom 30. September 1860,

Nr. 12.916, betreffend die Stellungspflicht der im

militärisch Pflichtigen Alter stehenden Personen, welche ohne Beibehaltung des Offiziers-Charakters aus dem Militär ausgetreten sind, oder entlassen wurden. Vom k. k. Redaktions-Bureau der Verordnungen der Landesbehörden für Krain.
Laibach den 23. Oktober 1860.

Nichtamtlicher Theil.

Oesterreich.

Wien, 20. Oktober. Die D. Z. schreibt: Wir haben einen hochherzigen Akt eines erlauchten Mitgliedes der kais. Dynastie zu verzeichnen. Anscheinlich hatten vor einiger Zeit die Meldung gebracht, Erzherzog Albrecht sei zum Kommandirenden der (in Italien stehenden) II. Armee ernannt worden. Die Meldung ist richtig; wir sind in der Lage, sie zu bestätigen, und folgende ergänzende Mittheilung zu machen, von der wir nicht zweifeln, daß sie in den weitesten Kreisen für den würdigen Sohn des unsterblichen Helden von Aspern Gefühle aufrichtiger Bewunderung erwecken werde. Im Jahre 1849 hatte der Erzherzog, damals Feldmarschall-Lieutenant, ein ihm von dem Feldmarschall Grafen Radegly angebrachtes Korpskommando abgelehnt, und bei Novara eine Division geführt, an deren Spitze er sich den Theresien-Orden errang. Die gegenwärtige Ernennung zum Kommandanten der II. Armee hat Se. k. h. in die Hände Sr. Maj. des Kaisers mit der Bitte zurückgelegt, es möge Sr. Maj. gefallen, den Feldzeugmeister Ritter v. Benedek mit diesem Kommando zu betrauen; er selbst, der Erzherzog, wünsche, wenn Oesterreich abermals genötigt sein sollte, das Schwert zu ziehen, unter dem Kommando des Feldzeugmeisters Benedek in der II. Armee die Führung einer Heeresabtheilung zu übernehmen.

Durch die mitgetheilten Allerhöchsten Erlasse über die Ernennungen Sr. k. Hoheit des Erzherzogs Albrecht und des F.M. Ritter v. Benedek fliebt diese Notiz der „D. Z.“ gleichzeitig ihre theilweise Verichtigung.

Die Ernennung Sr. k. Hoheit des Herrn Generals der Kavallerie Erzherzog Albrecht zum Kommandanten des achten Armeekorps muß auf jedes wahre Soldatenherz begeistern wirken.

Vor fünfzehn Jahren bereits kommandirender General in Ober- und Niederösterreich, zehn Jahre hindurch Armeekommandant in Ungarn, bat dieser würdige Sohn des Siegers von Neerwinden und Aspern, wiederholt an die Spitze eines Armeekorps gestellt zu werden.

Hiezu ernannt, unterschreibt der großherzige Prinz nunmehr einem tapferen Waffengefährten, der bei Novara als Oberst in seiner Armee-Division eingesetzt war.

Dieser Beweis von edler Selbstverlängung und seltener militärischer Bescheidenheit wird ohne Zweifel allgemeine Bewunderung erregen und auf den Geist unserer braven Armee den herrlichsten Einfluß ausüben.

Aus Verona (18.) meldet das dortige Giornale: Dank der Wachsamkeit der politischen Behörde ist es gelungen, mehrere „Pakete verbotener Bücher und Handschriften“, welche mutwillig einiger Verdiensten der Eisenbahn heimlich aus der Lombardie über die Grenze gebracht wurden, zu sequestriren. — Gestern langen hier Überläufer von der sardinischen Grenze an, gestern kamen deren 12, vorige Woche 27. Bis heute dürften mindestens 1200 piemontesische Deserteure über Verona nach Oesterreich gekommen sein. — Gestern traf am diesseitigen Mincio-Ufer ein Münzer ein, der sich durch Schwimmen vor den Schüssen der Piemontesen rettete. Diese hielten ihn in der Abenddämmerung für einen Oesterreicher gehalten und 20 Schüsse auf ihn abgefeuert.

Italienische Staaten.

Nicht weniger als 14.000 Piemontesen sind bereits auf dem S. e. wege in Neapel angelkommen. Sie sollen für Caserta bestimmt sein. Vorher wird der König von Piemont, der jeden Augenblick in Neapel erwartet wird, eine Revue über sie abhalten. Das piemontesische Generalquartier ist in Campo-Basso. Die piemontesische Armee hat, wie man verichert, die Abfahrt, zuerst auf Venosso zu marschieren und den Volturno zu überschreiten. Wenn die Operation gelingt, so ist Capua von Gaeta abgeschnitten und muß sich dann wohl ergeben. Die neapolitanische Armee, die die Absichten der Piemontesen erkannt hat, wird jedoch wahrscheinlich sofort zur Offensive übergehen und Venosso besetzen, um ihnen den Übergang über den Volturno streitig zu machen. Dieser Plan ist kühn, er erfordert aber bedeutende Streitkräfte, und es ist daher die Frage, ob die Neapolitaner ihn wirklich ausführen können. Falls Capua von den Neapolitanern aufgegeben wird, werden sich dieselben hinter den Fluss Garigliano zurückziehen, der, da er sich auf Gaeta stützt, leicht zu verteidigen ist.

Gaeta soll für 30.000 Mann auf sechs Monate verproviantirt sein; seine Werke sind, wie es heißt, furchtbar armirt. In dem Hafen befinden sich nur noch eine spanische Dampfsfregatte, eine russische und eine österreichische Korvette, ein preußischer Dampfer und die wenigen treu gebliebenen neapolitanischen Fahrzeuge. General Cosenz und der bisherige Probstator General Sirori, sind zu Garibaldi berufen worden, um in den Generalstab einzutreten. Türke musste wegen seiner angegriffenen Gesundheit auf den aktiven Dienst verzichten und hält sich gegenwärtig in Neapel auf. Was für Garibaldi von großem Vortheil ist die endliche Kapitulation des Forts Baja, wodurch ihm die großen dort angehäuften Pulvervorräthe in die Hände fielen. Doch konnte man nur durch einen bestigen Angriff, der auf beiden Seiten zahlreiche Opfer forderte, in den Besitz des Forts gelangen. Überhaupt haben die letzten Vorgänge die Stimmung in Neapel etwas nüchterner gemacht und die dortige Presse gesteht zu: der Kampf am 2. d. M. habe den Beweis geleistet, daß durch den bloßen Enthusiasmus noch lange nicht Alles gethan werden könne. Für den 4. d. M. soll eine große Bewegung zu Gunsten Franz II. vorbereitet gewesen sein. Der Anfang wurde wirklich zu Ischia gemacht. Hierauf brachen auch zu Castrovilli und Pietrabondante ähnliche Bewegungen aus. Auch zu Torre del Greco, Santa Croce und Portici wurden Versuche angestellt, ohne jedoch Auflang zu finden. Die Folge waren zahlreiche Verhaftungen, besonders unter dem Alterus.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Wien, 21. Oktober. Durch a. h. Handschreiben Sr. Majestät des Kaisers ist der Herr Unterstaats-Sekretär Freiherr v. Helfert mit der interimistischen Leitung des Ministeriums für Kultus und Unterricht betraut worden.

Pressburg, 21. Okt. Aus Anlaß des Kaiserl. Manifestes herrscht freudige Erregung. Abends wird die Stadt beleuchtet.

Paris, 19. Okt. Die „Patrie“ stellt in Abrede, daß das diplomatische Corps nach Warschau eingeladen sei. — Der Kaiser Napoleon hat sich zur Jagd nach Compiègne begeben. — Die Stadt Orvieto wird von den französischen Okkupationstruppen in Rom nicht besetzt werden. — Franz II. protestiert gegen die Abstimmung, da die Anwesenheit der sardinischen Truppen einen Druck auf dieselbe ausübe.

Paris, 21. Okt. Der heutige „Moniteur“ enthält ein Dekret, durch welches die „Gazz. de Lyon“ unterdrückt wird. Der die Unterdrückung motivirende Bericht sagt: Die Presse, indem sie sich anmaße, die Angelegenheit der Kirche zu vertreten, habe ihre Heiligkeits, ihre beleidigenden Feindseligkeiten und strafbaren Herausforderungen verdoppelt. Dem müsse durch einen Akt der Heiligkeit Einhalt geboten werden.

Warschau, 21. Okt. Se. königliche Hoheit der Prinzregent ist heute um 10^{3/4} Uhr Vormittags hier eingetroffen und im offenen Wagen an der Seite Sr. Maj. des Kaisers von Russland vom Bahnhof nach Belvedere gefahren.

Neuestes aus Italien.

Mailand, 21. Okt. Wie die „Perseveranza“ meldet, rechnet Piemont darauf, kommenden Frühling mit 300.000 Mann, 13.000 Pferden, außer der Trainbespannung und Artillerie, 75 Batterien und Geräthen für 25 Reserve-Batterien in's Feld rücken zu können.

Viktor Emanuel ist am 19. d. in Popoli eingetroffen und wird am 28. d. in Neapel erwartet.

Turin, 20. Okt. Die „Opinione“ meldet aus Neapel vom 17. d. M.: Fortwährend langen in Neapel sardinische Truppen an; unter diesen General Bossee. Die Truppen Viktor Emanuels avancieren auf mehreren Seiten, um im Vereine mit Garibaldi Capua und Gaeta einzuschließen. Es scheint, daß Franz II. aus Capua zwei Brigaden ausschicken ließ, um sie Gialdini oder de Sonnaz entgegen zu stellen. — Aus Genua vom 19. d. wird gemeldet: Das neapolitanische Linienschiff „R. Galantuomo“ und eine Rader-Korvette sind heute hier eingetroffen. Die Regierung untersagte die weitere Abreise der kriegsgefangenen Offiziere, bis die Angelegenheiten gänzlich erledigt seien.

Theater.

Heute, Dienstag: „Auf dem Lande“, Lustspiel in 4 Akten von Benedix.

Morgen, Mittwoch: „Der Mord in der Kohlmessergasse“, Posse in 1 Akt.

„Ein Bündholzchen zwischen zwei Feuer“, Lustspiel in 1 Akt.

„Eine Vorlesung bei der Hansmeisterin“, Posse in 1 Akt.

Auflage zur Laibacher Zeitung.

Effekten- und Wechsel-Kurse
an der k. k. öffentlichen Börse in Wien

Den 22. Oktober 1860.

Effekten.

Wechsel.

5% Matassiques 64.60
5% Nat.-Aul. 75.10
Bankattien . . . 753.
Kreditattien . . . 169.30

Augsburg . . . 113.35
London . . . 132.25
k. k. Dukaten . . . 6.34

Fahrordnung

der Böge auf der südlichen Staats-Eisenbahn
vom 3. Oktober 1860 bis auf Weiteres.

a. Böge zwischen Laibach und Wien.

In der Richtung nach Wien.

Laibach Abfahrt Nachm. 1 Uhr 1 M. u. Nachts 12 Uhr 18 M.
Steinbrück 3 " 9 " 2 " 27 "
Marburg Abends 6 " 24 " Früh 5 " 42 "
Graz 8 " 42 " 8 " — "
Bruck Nachts 10 " 39 " Borm. 9 " 57 "
Neustadt Früh 3 " 34 " Nachm. 3 " 11 "
Wien Ankunft 5 " 20 " 5 " — "

In der Richtung von Wien.

Wien Abfahrt Borm. 9 Uhr 30 M. u. Nachts 11 Uhr — M.
Neustadt 11 " 19 " 12 " 46 "
Bruck Nachm. 4 " 28 " Früh 5 " 42 "
Graz Abends 6 " 24 " 7 " 48 "
Marburg 8 " 36 " Borm. 9 " 58 "
Steinbrück Nachts 11 " 46 " Nachm. 1 " 19 "
Laibach Ankunft 2 " 7 " 3 " 40 "

b. Böge zwischen Laibach, Triest und Benedig.

In der Richtung nach Triest und Benedig.

Laibach Abfahrt Nachts 2 Uhr 17 M. u. Nachm. 3 Uhr 50 M.
Triest Ankunft Früh 8 " 16 " Abends 9 " 48 "
Benedig Nachm. 2 " 48 " Früh 4 " 50 "

In der Richtung von Triest und Benedig.

Benedig Abfahrt Nachts 11 Uhr — M. u. Borm. 10 Uhr 36 M.
Triest Früh 6 " 45 " Abends 6 " 15 "
Laibach Ankunft Mittag 12 " 36 " Nachts 12 " 8 "

c. Böge zwischen Laibach und Kanizsa.

Abfahrt von Laibach Nachts 12 Uhr 18 Minuten.

Kanizsa Früh 5 " — "

Ankunft in Kanizsa Borm. 10 " 25 " "

" Laibach Nachm. 3 " 40 " "

Fremden-Anzeige.

Den 20. Oktober 1860.

Mr. Guillaume, Gutsbesitzer, von Laak. — Mr. Walbiner, Bürger, von Marburg. — Die Herren Naszovich, Spediteur, und — Hell, Kaufmann, von Triest. — Mr. Stern, Handelsmann, von Czerezo.

Den 21. Fürst Schönburg, Herrschaftsbesitzer, und — Mr. Hoffmann, k. k. Kämmerer, von Schneberg. — Mr. Kalchbrenner, Kriegs-Kommissär, von Kaschau. — Die Herren Nordorf, Ingenieur, und — Pollak, Privatier, von Wien. — Mr. Stukel, Handelsmann, von Starichberg.

3. 1888. Nr. 3092.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Gült Brun in Laibach, gegen Johann Morela und Maria Panze, als Vormünder der Johann Panze'schen Kinder von Brinje bei Berzbach, wegen aus dem Vergleiche vom 27. Oktober 1856, S. 2623, an Laudemiale schuldiger 73 fl. 50 kr. öst. W. c. s. c., die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Legitern gehörigen, im Grundbuche der Gült Brun sub Urb. Nr. 41 vorkommenden Hubrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungsvertheile von 1276 fl. 60 kr. öst. W. bewilligt, und es seien zur Befahrung derselben drei Teilbietungstage angesetzt auf den 9. Oktober, auf den 8. November und auf den 10. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, und zwar die erste und zweite in dieser Gerichtskanzlei, die dritte aber im Orte der Realität zu Brinje mit dem Anhange bestimmt worden, daß die teilzugeteilte Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungsvertheile an den Meistbietenden hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 25. August 1860.

Nummerung. Bei der ersten Teilbietung ist kein Angebot gemacht worden.

k. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 10. Oktober 1860.

3. 1890. (2) Nr. 2161.

Edikt.

Mit Bezug auf das Edikt vom 4. August d. J. S. 1707, wird bekannt gegeben, daß die auf den 1. Oktober d. J. angeordnete exekutive Teilbietung der Johann Blöschitsch'schen Realität als abgethan erklärt wurde, wohingegen die auf den 5. November und 10. Dezember 1860 angeordneten Teilbietungen beibehalten werden.

k. k. Bezirksamt Idria, als Gericht, am 29. September 1860.

3. 1889. (2)

Nr. 4876.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamt Villach, als Gericht, wird bekannt gegeben:

Es sei über Ansuchen des Herrn Ottmar Grusik, Hauptmanns im k. k. Geniestab zu Gallia, die öffentliche freiwillige Versteigerung des demselben gehörigen Hauses sub Konst. Nr. 208 in der oberen Leikengasse zu Villach sammt Nebengebäuden und zwei Hausgärten bewilligt, und die Befahrung auf den 14. November l. J. Vormittags 11 Uhr loco der Realität angeordnet worden.

Das zu verkaufende Haus sammt Nebengebäuden enthält:

unter der Erde:

2 große und 1 kleinere, in zwei Abtheilungen getheilten Keller:

im Erdgeschöfe:

2 Komptoirzimmer, von welchen eines gewölbt ist, 1 gewölbte heizbare Kammer sammt Vorküche, 1 Waschküche, 5 große Gewölbe, welche theils als Magazine, theils als Holzremisen verwendet werden, und 1 Abort;

im ersten Stocke:

8 Zimmer, 1 Kabinet, 3 Küchen, 2 Speisekammern und 2 Aborten;

im zweiten Stocke:

9 Zimmer, 1 Kabinet, 2 Küchen, 1 Speisekammer und 2 Aborten.

Der Raum unter dem Dache ist mit Ziegeln gepflastert und in 3 sperrbare Räume abgetheilt.

Im Hintergebäude:

1 gewölbtes Magazin und 1 Dachlokal. Im Hofe befindet sich ein fließender Brunnen.

Der große sogenannte Grabengarten ist durch einen gewölbten Durchgang mit dem Hofe des Hauses in Verbindung und rings mit eignethümlichen Mauern umfriedet.

Der Grundbuchssextrakt und die Teilbietungsbedingnisse liegen inzwischen zu Ledermanns Einsicht in der diesgerichtlichen Amtskanzlei auf.

Villach am 14. Oktober 1860.

3. 1930. (1)

Anzeige.

In allen Mund- und Zahnlärbheiten, so wie im Einzelnen künstlicher Zähne nach amerikanischer Art, Zahnzehen, Plombiren und Putzen, empfiehlt sich der Gefertigte einem P. T. Publicum.

Zugleich bemerkt der Gefertigte, daß er das Plombiren der Zähne, nach einer von ihm selbst verbesserten Methode in so dauerhafter Weise vornimmt, daß er die Garantie, für die Erhaltung des plombirten Zahnes, und rücksichtlich der Plombe durch eine entsprechende Dauer (auch von 10 Jahren) leistet.

Franz Ledinsky,

Zahnärztlicher Assistent der I. Ateliers.

Ordinirt im Hotel zur „Stadt Wien“ von 9—12 Uhr Vor- und von 3—5 Uhr Nachmittags.

3. 1931. (1)

Beachtenswerth

für die gegenwärtigen Geldverhältnisse.

Es wird ein zwischen Karlstadt, Faska und Möttling, in Kroatien, nahe an der Grenze Krains, in anmutiger Gegend liegendes, zur Obstkultur und Weinproduktion vorzüglich geeignetes Gut, bestehend aus nöthigen Gebäuden, ziemlichem Fundus instructus, sodann aus 77 Joch Recker, 59 Joch Wiesen und Gärten, 15 Joch Weingärten, 36 Joch Hüthweiden, 360 Joch Waldungen, 600 Eimer Wein jährlicher Berg- und Gehentrechtsgiebigkeit, u. z. das Joch durchschnittlich mit 50 fl. und den Eimer Wein mit 2 fl. berech-

net, um die runde Summe von 51.000, bezüglich 45.000 fl. öst. W., gegen vortheilhafte Zahlungsbedingnisse, zum Verkaufe angeboten.

Die näheren Bedingnisse können unter Chiffre M. P., Agram poste restante, erfragt werden.

3. 1853. (2)

Announce.

Das Einkehrt-Gasthaus zur „Stadt Triest“ in Illyrisch-Feistritz wird mit 11. November d. J. wieder eröffnet werden, was der Gefertigte den P. T. Gästen hiemit zur Kenntniß bringt.

Ant. Jellouscheg.

3. 1878. (3)

Mehrere 100 fl.

sind gegen Pupillar-Sicherheit anzulegen. Nähere Auskunft wird am Kundschafplatz Nr. 169 im ersten Stocke ertheilt.

3. 267. (13)

Die neuesten und geschmackvollsten Muster von in- u. ausländischen Papier-Tapeten von 30 kr. bis 5 fl. öst. W. per Rolle à 10 Ellen, liegen zur Ansicht bereit in der Schnitt-, Kurrent- und Modewaren-Handlung des Albert Trinker am Hauptplatz Nr. 239, vis-à-vis des im vormaligen Herrn Franz Neßmann'schen Hause innegehabten Lokales.

3. 1038. (20)



Holloway's Pillen.

Dieses unschädliche Specifikum, nur von medizinischen Kräutern zusammengesetzt, ist von allen merkwürdigen und giftigen Substanzen frei. Dem jüngsten Kinde oder der schwächsten Konstitution unschädlich, und zu gleicher Zeit eine Krankheit in dem robustesten Körper schnell und gewiß vertilgand, ist es ganz sicher in seinen Operationen und Wirkungen, indem es die Beschwerden jeden Charakters und in jeder Stufe, so lang andauernd oder tief eingewurzelt sie auch sein mögen, aufsucht und entfernt.

Lauenden, unter denen viele am Rande des Grabs waren, wurde, bei seinem Gebrauche ausdauernde durch seine Wirkung, nachdem alle andern Mittel fehlgeschlagen hatten, Gesundheit und Stärke wiedergegeben.

Der meist Leidende darf nicht verzweifeln; er soll nur von den mächtigen Kräften dieser in Erstaunen gesetzten Medizin einen ernstlichen Versuch machen, und ihm wird bald seine Gesundheit wiederhergestellt werden.

Man sollte keine Zeit verlieren, um dieses Heilmittel für eine der folgenden Krankheiten anzuwenden:

Asthma	Ruhr
Glied-Beschwerden	Rheumatismus
Erysipelas	Stuholverstopfung
Fieber aller Art	Schwinducht
Gicht	Schwäche
Gebläscht	Skrofeln, oder Königssyphilis
Geschwülste	Stein und Gries
Geschwüre	Secundäre Symptome
Hautblättern	Schwäche aus jeder Ursache
Hämorrhoiden	Tie Douleur
Indigestion	Unterleibskrankheiten
Inflammation	Unregelmäßige Menstruation
Kalte Fieber	Urinverhaltung
Kolik	Venerische Affektionen
Kopfschmerzen	Wassersucht
Leberkrankheiten	Wund-Kräfte
Lumbago	Würmer jeder Art
Ohnmachten	Zede Schachtel ist mit einer Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache begleitet.
	Hauptniederlage bei Herrn Terravallo, Apotheker in Triest, und in Laibach bei Herrn B. Eggenberger, Apotheker zum goldenen Adler.